



Bundesministerium für Finanzen
BMF – III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMF-	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	DW 2637 DW 2513	23.04.2015
040400/000				
3-III/5/2015				

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) steht der Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme grundsätzlich positiv gegenüber, erlaubt sich aber wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzliches zur Konstruktion der Sicherungseinrichtung

Die Einlagensicherung stellt eine der wesentlichen Stützen des Vertrauens in das Bankwesen dar. Die Erfahrungen nicht nur in der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre, sondern auch in der gegenwärtigen Krise, die 2007/2008 ausgelöst wurde, haben gezeigt, dass das Vertrauen in ein leistungsfähiges Einlagensicherungssystem im Falle von Schieflagen von Kreditinstituten eine zentrale Säule zum Schutz des Bankwesens vor Paniken darstellt. Der Schutz von Einlagen der BankkundInnen ist somit ein Eigenschutz der Banken.

Als Ziele des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) werden in Umsetzung der Richtlinie (RL) 2014/49/EU eine zeitgerechte Bedeckung von Ansprüchen im Sicherungsfall, die Bedeckung von Ansprüchen in Sicherungsfällen aus Finanzmitteln der Banken, ein einheitliches System der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung und die Stärkung des Vertrauens der Einleger in die Einlagensicherung genannt. Außerdem sollen Leistungspflichten des Bundes vermieden werden. Mit dem ESAEG soll zudem das Vertrauen der Einleger in die Einlagensicherung durch vermehrte Information sowie verbesserte Governance und Aufsicht erhöht werden.

Die genannten Ziele werden von der BAK ausdrücklich begrüßt, und alle vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf ihr Eignung zum Erreichen dieser Ziele zu überprüfen.

Insofern verwundert es, dass der **Gesetzesentwurf nicht von einer Studie zur Tragfähigkeit des Einlagensicherungssystems begleitet** wurde, gleichzeitig aber Schritte gesetzt werden sollen, die dazu geeignet sind, die Tragfähigkeit des Gesamtsystems einzuschränken. Dazu zählt ua die **Zersplitterung des Systems durch die Option der Gründung von institutsbezogenen Einlagensicherungssystemen**. Gerade die Erfahrungen in Österreich mit der Teilnotverstaatlichung eines Spitzeninstituts eines Sektors sind zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf die Überforderung der sektoralen Einrichtung zurückzuführen. Mit der Möglichkeit nach § 3 Abs 1 Z 4, bereits mit 15 Prozent der gedeckten Einlagen ein institutsbezogenes System gründen zu können, würde vorliegender Entwurf die theoretische Möglichkeit eröffnen 6 Einlagensicherungssysteme in Österreich zu gründen, die einander noch dazu nur mit Liquidität unterstützen sollen. Es ist für die BAK nicht nachvollziehbar, wie ein solchermaßen zersplittertes System die gleiche Tragfähigkeit erreichen können soll, wie ein einheitliches System. Zusätzlich ist von nicht unbeträchtlichen **Skalenerträgen** eines einheitlichen Systems auszugehen, die ein zersplittertes System nicht heben kann.

Zudem ist durch die Konstruktion, dass es zwar ein allgemeines System geben soll, gleichzeitig aber die Möglichkeit gewährt werden soll, durch freiwillige Zusammenschlüsse zu institutsbezogenen oder vertraglichen Systemen, die Gefahr gegeben, dass es zur **adversen Selektion** kommt. Diese stellt ein Marktversagen dar, und es ist eigentlich Aufgabe des Gesetzgebers, ein solches zu verhindern.

Zudem sind die Abgrenzung bzw die Abgrenzungskriterien zwischen den einzelnen Typen aus dem Gesetzesentwurf nicht eindeutig zu erkennen. Somit bleibt aus Sicht der SparerInnen die mehr als berechtigte Frage offen, auf welche Einlagensicherungseinrichtung künftig vertraut werden kann. In diesem Zusammenhang sei auf die unmittelbaren Auswirkungen des offenen Ausbruchs der Finanzkrise im September 2008 verwiesen. Es kam in Folge der Krise zu unzähligen, sehr vehement vorgetragene Fragen von verunsicherten KonsumentInnen in der Konsumentenberatung der Arbeiterkammern, die unter anderem meinten, dass sie das Geld von der Bank abheben würden, weil es dort nicht mehr sicher sei.

Zusammenfassend: Es ist fraglich, ob eine Zersplitterung von Einlagensicherungseinrichtungen in eine „einheitliche“ und „institutsbezogene“ Sicherungseinrichtungen geeignet ist, ein äquivalentes Maß an Sicherheit und Vertrauen für alle SparerInnen herzustellen. Zudem erscheint es sachlich gerechtfertigt, wenn die vielfältigen gesetzlichen Kompetenzen und banknahen Aufgaben, die einer Einlagensicherungseinrichtung übertragen werden, auch durch eine Spezialbank wahrgenommen werden, wie dies etwa in Deutschland für die gesetzliche Einlagensicherung der Fall ist.

Zur Frage der Finanzierung der Sicherungseinrichtung in systemischen Krisen

Ein weiter offener Punkt ist aus Sicht der BAK die schwierige Rolle des Staates im Einlagensicherungsfall: Einerseits ist es unterstützenswert, den möglichen **moral hazard** zu beschränken, der durch implizite und explizite staatliche Garantien des Staates entsteht. Schließlich hat die **Übernahme von Risiken aus dem Bankensektor durch die öffentliche Hand** nicht nur dazu geführt, dass einzelne Staaten ihrerseits in Finanzierungsprobleme gekommen sind, und sie sich unter den Schutzschirm des Europäischen Stabilitätsmechanismus begeben mussten. Diese Staaten hatten in der Folge schwerwiegende Eingriffe in

ökonomische und soziale Strukturen hinzunehmen, und deren Bevölkerung hatte gravierende Einschnitte in sozialen Sicherungssystemen, in der Bildung und in der Infrastruktur hinzunehmen, ohne für die davor von den Banken übernommenen Risiken verantwortlich zu sein. Die Übernahme von Risiken des Bankensektors hat auch in den übrigen Staaten – nicht zuletzt in Österreich - zu einem erheblichen Anstieg der öffentlichen Verschuldung und zu Risikoaufschlägen bei der Finanzierung der öffentlichen Hand geführt, und den Handlungsspielraum der öffentlichen Haushalte nicht unerheblich eingeschränkt.

Der Entfall der Haftung der Republik Österreich für Einlagen zwischen 50.000 und 100.000 Euro ist in diesem Sinne zu begrüßen. Gleichzeitig sollte man sich bewusst sein, dass **im Falle einer systemischen Krise**, die das Vertrauen in das Bankwesen als solches in Frage stellt, letztlich der Staat die einzige Institution ist, die das Vertrauen wieder herstellen kann. Daher regt die BAK an, die **Verordnungsermächtigung** der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen **nach § 82 BHG** für das Einlagensicherungssystem **unter folgenden Bedingungen** nicht aufzuheben:

- Es gibt ein und nur ein **einheitliches, gesetzliches Einlagensicherungssystem**,
- die **Tragfähigkeit des Systems** wurde vorher analysiert und wird regelmäßig überprüft,
- das einheitliche, gesetzliche Sicherungssystem unterliegt einer **strengen Aufsicht durch die FMA** und einer **Kontrolle durch den Rechnungshof**,
- es liegt eine **systemische Krise** vor,
- **alle Mittel** des **Einlagensicherungssystems** inklusive aller gesetzlich festgelegten **Sonderbeiträge** durch die Mitgliedsinstitute sind **ausgeschöpft**.

Beaufsichtigung der Sicherungseinrichtung

Um das Vertrauen in den Schutz der BankkundInnen im Einlagensicherungsfall – wie die Erläuterungen feststellen – weiter zu stärken, ist aus BAK-Sicht jedenfalls eine bestmögliche Beaufsichtigung der Sicherungseinrichtung durch die FMA erforderlich, vor allem, wenn es wie von der BAK vorgeschlagen, für die gesetzliche Sicherungseinrichtung noch eine Haftung im Sinne des § 82 BHG unter og Bedingungen geben soll. Die Aufsichtsbefugnisse sollten jenen der Aufsicht über die Kreditinstitute vergleichbar sein. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass die im Entwurf vorgesehenen Sicherungseinrichtungen nicht nur Veranlagungsfonds darstellen, sondern auch Darlehen aufnehmen und vergeben können, was den Sicherungseinrichtungen den Charakter von Spezialbanken verleiht. Ein weiteres Spezifikum ist, dass die Sicherungseinrichtung auch autorisiert werden soll, gesonderte „Stützungsmaßnahmen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems“ für ein Mitgliedsinstitut zu setzen, wenn dies den Ausfall eines Mitgliedsinstitutes verhindert. Abgesehen davon, dass die BAK eine Zersplitterung des Systems ablehnt, werden im Gegensatz zur Umsetzung in Deutschland im vorgeschlagene Entwurf des § 29 keine quantitativen Obergrenzen für die Belastung des Fonds für einen Stützungsfall benannt.

Die Veranlagungsbestimmungen (Verpflichtung auf Sicherheit, Rentabilität und Bedarf an flüssigen Mitteln zu achten; angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte; besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Veranlagungen im Interesse der Einleger), das Management von Darlehen sowie die operativen Tätigkeiten (inklusive die Verrechnung von

risikobasierten Beiträgen und Sonderbeiträgen) erfordern ein Höchstmaß an Qualifikation und Erfahrung.

Der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf eine Menge an Kompetenzen und Aufgaben übertragen. In Deutschland ist in (§ 55) EinSiG zusätzlich zur Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Prüfung der hoheitlich beliehenen Sicherungssysteme durch den Bundesrechnungshof vorgesehen. Damit soll laut Erläuterungen ein „zusätzliches Kontrollelement in Hinblick auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe (...) sichergestellt und damit deren Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte Rechnung getragen werden“. Es wird daher vorgeschlagen, in Österreich ebenfalls eine **Zusatzkontrolle durch den Rechnungshof** einzuführen.

Artikel 2 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

§ 1 Sicherungseinrichtungen

§ 1 Abs 1 Z 1: Aus Sicht der BAK sollte es laut og Gründen (Tragfähigkeit des Systems, Problem adverser Selektion, Skalenerträge, Vertrauen in das System) nur eine gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung geben.

§ 1 Abs 2: Aufgrund möglicher Interessenskonflikte der Funktion als gesetzliche Interessensvertretung der Kreditinstitute und der Funktion als gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung, bei der die Sicherungseinrichtung vor allem im Sinne der EinlegerInnen zu agieren hat, wird die Einsetzung der Wirtschaftskammer als Betreiberin der gesetzlichen Sicherungseinrichtung abgelehnt.

Stattdessen wird angesichts der umfangreichen Kompetenzen vorgeschlagen - wie etwa in Deutschland - eine Spezialbank mit dem Betrieb der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung zu betrauen. Den Betrieb der gesetzlichen Sicherungseinrichtung könnte zB die OeKB übernehmen, die auch als zentrale österreichische Verwahrstelle für Wertpapiere agiert.

§ 3 Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme als Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystem

Die **Schaffung eines institutsbezogenen Sicherungssystems wird von der BAK abgelehnt**. Gerade die Erfahrungen in Österreich mit der Teilnotverstaatlichung eines Spitzeninstituts eines Sektors sind zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auf die Überforderung der sektoralen Einrichtung zurückzuführen. Nach Abs 1 Z 4 würden bereits 15 Prozent der gedeckten Einlagen genügen, um ein institutsbezogenes System gründen zu können. Damit würde vorliegender Entwurf die theoretische Möglichkeit eröffnen, 6 Einlagensicherungssysteme in Österreich zu gründen, die einander noch dazu nur mit Liquidität unterstützen sollen (Regressansprüche nach § 24). Es ist für die BAK **nicht nachvollziehbar, wie ein solchermaßen zersplittertes System die gleiche Tragfähigkeit erreichen können soll, wie ein einheitliches System**. Zudem ist von nicht unbeträchtlichen **Skalenerträgen eines einheitlichen Systems** auszugehen, die ein zersplittertes System nicht heben kann.

Zudem ist durch die Konstruktion, dass es zwar ein gesetzliches System geben soll, gleichzeitig aber die Möglichkeit gewährt werden soll, durch freiwillige Zusammenschlüsse zu institutsbezogenen oder vertraglichen Systemen, die Gefahr gegeben, dass es zur adversen Selektion kommt. **Adverse Selektion** stellt ein **Marktversagen** dar, und es ist eigentlich Aufgabe des Gesetzgebers, ein solches zu verhindern.

§ 5 Benannte Behörde, einschlägige Verwaltungsbehörde

§ 5 Abs 2 Z 3: Laut den Erläuterungen richten sich die Aufsichts- und Untersuchungsbefugnisse im Wesentlichen nach § 70 Abs 4 BWG § 91 Abs 3 WAG. Es sollte ausdrücklich sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Vor-Ort-Prüfungen der Sicherheitseinrichtungen durch die FMA auch unangekündigt erfolgen können, wie es beispielsweise in § 56 AIFMG vorgesehen ist.

§ 6 Zusammenarbeit zwischen den Behörden

§ 6 sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen FMA und Abwicklungsbehörde vor. Aus Sicht der BAK wäre auch eine Zusammenarbeit mit dem Finanzmarktstabilitätsgremium wünschenswert.

§ 11 Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen

Die RL erlaubt den Mitgliedstaaten die Frist für die zeitlich begrenzte Deckung festzulegen. In Art 6 Abs 2 sind mindestens 3 und höchstens 12 Monate genannt. Der vorliegende Entwurf sieht als Frist nur die Minimalvariante der 3 Monate vor. Aus BAK-Sicht ist es erforderlich die – für manche Immobilientransaktionen - ohnehin knapp bemessene Frist von 12 Monaten zumindest bei Immobilientransaktionen auszuschöpfen.

Durch die Formulierung in Z 1 lit a „resultieren aus Immobilientransaktionen...“ wird nicht hinreichend klar, dass alle Konstellationen, die im Zusammenhang mit Transaktionen privat genutzten Wohnimmobilien vorkommen, abgedeckt sind.

Um dem Schutzzweck der RL gerecht zu werden, sollte daher im Gesetz klargelegt werden, dass **auch Einlagen, die für Immobilientransaktionen dienen**, erfasst sind bzw der Gesetzestext erweitert wird, um jedenfalls auch folgende Sachverhalte ausdrücklich einzubeziehen:

I. "normale" Immobilientransaktionen:

- i. Viele Käufer haben - bevor der Kauf abgeschlossen wird - das Geld (den Kaufpreis) in der Regel auf ihrem/einem Konto zusammengezogen (zB Valuta aus einem dafür aufgenommenen Kredit, aus verschiedenen Bausparverträgen, Unterstützungszahlungen durch Verwandte etc). Diese Beträge sind in der Regel auch höher als 100.000 Euro und fallen daher unter den beabsichtigten Schutzzweck der RL.
- ii. Wenn ein Kauf abgewickelt wird, liegen in der Regel weit mehr als 100.000 Euro auf einem Treuhandkonto, über das der Treuhänder verfügungsberechtigt ist (dieser teilt den treuhändig hinterlegten Kaufpreis nie auf drei oder mehr Banken auf). Der Vorgang dauert üblicherweise mehrere Wochen, etwa wenn beispielsweise noch die Genehmigung einer Behörde eingeholt werden muss. Erst nach

Genehmigung und meist erst nach der Eintragung im Grundbuch fließt das Geld an den Verkäufer.

II. "besondere Transaktion nach dem BTVG"

- iii. Sicherungsmodell Ratenplan nach dem BTVG: Dabei liegen oft mehrere 100.000 Euro auf einem Konto des Treuhänders, der je nach Baufortschritt die Gelder abrufen und sie an den Bauträger überweist. Für solche Konstellationen sind 100.000 Euro viel zu wenig und die 12 Monate überdies sogar recht knapp bemessen.
- iv. Das Sicherungsmodell nach § 7 Abs 6 Z 2 BTVG: Wenn Zahlungen der Erwerberin oder des Erwerbers auf ein bei einem Kreditinstitut (§ 8 Abs 3) treuhändig für Rechnung des Erwerbers geführtes Konto des Bauträgers entrichtet werden und mit dem Kreditinstitut zugunsten der Erwerberin oder des Erwerbers vereinbart ist, dass der Bauträger über diese Zahlungen und die angewachsenen Zinsen erst nach der tatsächlichen Übergabe des fertiggestellten eigentlichen Vertragsgegenstandes und der Sicherung der Erlangung der vereinbarten Rechtsstellung verfügen kann. Auch für diese Variante erscheinen 100.000 Euro viel zu gering und die 12 Monate ohnehin knapp bemessen.

Unklar ist, warum die Richtlinie in Erwägungsgrund 26 im Zusammenhang mit der begrenzten höheren Deckungssumme eine „**vorläufige Höchstdeckungssumme**“, aber keine Parameter für eine Änderung bzw. Evaluierungsgründe oder -termine nennt.

§ 13 Erstattung der gedeckten Einlagen

§ 13 Abs 3 Antragslose Erstattung: Aus dem Gesetzestext und der Erläuterungen geht nicht hervor, wie die antragslose Erstattung konkret ablaufen soll. Die Erläuterungen sprechen bloß von einer Obliegenheit des Einlegers der Sicherungseinrichtung gegenüber zu kommunizieren, auf welche Art der zu erstattende Betrag ausgezahlt werden soll. Unklar ist, ob diese Obliegenheit die Einleger bei Vertragsabschluss trifft oder erst im Sicherungsfall.

§ 14 Ausschluss, Aufschub und Aussetzung der Erstattung

§ 14 Abs 1: Hiernach kann eine Sicherungseinrichtung in ihrer Satzung vorsehen, dass Auszahlungen gemäß § 10 nicht vorgenommen werden, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung gemäß § 13 entstehen würden. Es ist unklar, ob sich solche Einlagen im ein-, zwei- oder gar dreistelligen Eurobereich bewegen können sollen. Daher scheint diese Bestimmung vor allem gegenüber ärmeren Haushalten angesichts der Beträge, mit denen die europäischen, aber auch vor allem die österreichischen SteuerzahlerInnen die Banken unterstützt haben, bedenklich und kleinlich.

§ 14 Abs 3: Informationspflicht über die zeitlich begrenzte Erstattung: Für die Fälle des § 11 (zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen) ist als Ausnahme weiterhin eine antragsgebundene Erstattung vorgesehen. Das ist aus Verbrauchersicht insofern problematisch, als Informationsdefizite zur Versäumung der Antragstellung führen können. Denn da - auch für die Fälle des § 11 - die Erstattung bis zur Grenze von 100.000 Euro antragslos abgewickelt wird, wis-

sen betroffene Verbraucher nicht, dass in ihrem Fall eine höhere Erstattung gesetzlich vorgesehen ist. Es sollte bei Einlagen über 100.0000 Euro eine Informationspflicht über die zeitlich begrenzte Erstattung an VerbraucherInnen (natürliche Personen) eingeführt werden. Die Information, die detaillierter als die demonstrative Aufzählung des § 11 sein sollte, würde im Zuge des „normalen“ automatischen Erstattungsverfahrens erfolgen.

§ 14 Abs 2 Z 4: Es ist **unklar, welche Fälle** hier geregelt werden sollen. Eine Aufschiebung der Erstattung – etwa **bei gebundenen Einlagen oder Kapitalsparbüchern**, wo es **produktimmanent** ist, dass während eines längeren Zeitraumes **keine Transaktionen** stattfinden, wäre in diesen Fällen sachlich nicht gerechtfertigt und aus VerbraucherInnensicht klar abzulehnen.

§ 14 Abs 2: Die genannte **angemessene Frist für die Auszahlung der aufgeschobenen Erstattungsbeträge** nach § 14 (2) Z 4, 5 und 6 ist **nicht nachvollziehbar**. Da hinsichtlich dieser Aufschiebungsgründe keine Umsetzungsnotwendigkeit gem Art 8 besteht, sollte Österreich von der Option in den genannten Punkten keinen Gebrauch machen.

§ 19 Veranlagung des Einlagensicherungsfonds

§ 19 Abs 2 beschränkt die Veranlagung der verfügbaren Finanzmittel bei einem Mitgliedsinstitut der eigenen Sicherungseinrichtung auf 10 Prozent. Gesetz den Fall, dieses Institut hätte seinerseits seine Beiträge gem § 21 Abs 3 zu 30 Prozent in Form von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung geleistet, und dieses Institut käme in Schieflage, kann dies die Tragfähigkeit einer Sicherungseinrichtung – vor allem, wenn es sich um eine vertragliche oder institutsbezogene Sicherungseinrichtung handeln würde, erheblich einschränken. Die Bestimmungen des **§ 19 Abs 2 und des § 21 Abs 3** sollten daher jedenfalls einer **Tragfähigkeitsüberprüfung** unterzogen werden und sind quantitativ und qualitativ zu verbessern. Vor allem, wenn es, wie von der BAK vorgeschlagen zu keinem Wegfall der Haftung nach § 82 BHG kommen sollte.

§ 21 Beiträge

§ 21 Abs 3: Es kann im Sicherungsfall zu einer Unterdotierung im Anlassfall kommen, wenn Zahlungsverpflichtungen nach § 21 (3) an keine weiteren Bedingungen als das Vorliegen schriftlicher Vereinbarung zwischen Sicherungseinrichtung und Mitgliedsinstitut geknüpft sind. Vielmehr sollten hier ähnlich wie in Deutschland **Bedingungen für die Anerkennung als Zahlungsverpflichtung an die Qualität als verfügbare Finanzmittel** geknüpft sein. Jedenfalls müssen die Mittel für die Einlagensicherungseinrichtung frei verfügbar sein, keine fähigen Kapitalbestandteile darstellen, aus risikoarmen Schuldtiteln bestehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sein.

§ 23 Berücksichtigung von Risikoaspekten bei der Erhebung von Beiträgen und Sonderbeiträgen

Aus Sicht der BAK wäre im Sinne der **Steigerung des Vertrauens der EinlegerInnen in die Einlagensicherung** mehr Transparenz bezüglich der Methode für die Berechnung von Beiträgen an die Sicherungseinrichtung angebracht. Warum neben der Höhe der Risiko- und –abschläge für ein einzelnes auch die **Methode** deren Berechnung **vertraulich** behan-

delt werden soll, ist aus der Sicht der BAK **nicht nachvollziehbar** und nicht geeignet, das Vertrauen in die Tragfähigkeit der Sicherungsmaßnahmen zu erhöhen.

§ 29 Stützungsmaßnahmen

Abgesehen davon, dass die BAK für ein einheitliches, gesetzliches Sicherungssystem eintritt, sollten etwaige Stützungsmaßnahmen jedenfalls der **Zustimmung der FMA und der Abwicklungsbehörde bedürfen**. Zudem sollten allfällige Stützungsmaßnahmen nur möglich sein, wenn die Sicherungseinrichtung sicherstellt, dass die Mitgliedsinstitute erforderlichenfalls durch Sonderbeiträge, die Mittel, die für die Maßnahmen verwendet wurden, unverzüglich wieder zur Verfügung stellen, falls Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 18 Abs 1 betragen oder die verfügbaren Finanzmittel 25 Prozent der Zielausstattung nach § 18 Abs 1 unterschreiten.

§§ 36, 37 Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten, Informationen für die EinlegerInnen

§§ 36, 37 Abs 1 Informationspflichten: In der bestehenden Regelung des § 93 Abs 8 BWG gibt es ein abgestuftes Informationsmodell mit gesetzlichen Mindestinformationen und detaillierteren Informationen, die dem Einleger auf Wunsch (kostenlos) auszuhändigen sind.

Eine aktuell von der BAK erhobene Stichprobe auf den Websites einiger großer Banken hat ergeben, dass das Informationsniveau ziemlich unterschiedlich ist. Manche Banken bieten nur die Mindestinformationen an. Andere Banken stellen auf ihrem Internetauftritt zusätzlich zum Kurzinfoblatt sehr ausführliche Informationen in der Form von FAQs zur Verfügung, die für Verbraucher leichter verständlich sind.

Neue, nichtösterreichische Anbieter, die - mit einer Zweigniederlassung bzw im Weg der Dienstleistungsfreiheit – österreichischen VerbraucherInnen Onlinesparkonten anbieten, bieten nicht alle aus Verbrauchersicht notwendigen Informationen auf der Website an. Es erfolgt nach Angabe der wichtigsten Eckpunkte oft eine Verlinkung zu einer Sicherungseinrichtung in einem anderen EU-Land. Die Infos sind dort nur in englischer Sprache verfügbar.

Aus diesen Gründen spricht die BAK sich dafür aus, dass im Gesetz die Informationspflichten zur Einlagensicherung genauer als im Entwurf vorgesehen, festgelegt werden sollten.

Jedenfalls soll es keine Verschlechterung des Informationsstandards bei den ausführlichen Informationen geben, sondern die derzeit im BWG vorgesehenen detaillierteren Informationen sollten allgemeiner Standard werden. Die Verwendung der Form „FAQs“ erleichtert interessierten SparerInnen die Auffindbarkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit und sollte deswegen im Gesetz verpflichtend festgelegt werden.

Informationen zur zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen nach § 11 sollte in den verpflichtenden Info-Katalog aufgenommen werden.

§ 37 Abs 2 Informationspflicht auf Websites: Die RL sieht in Art 16 Abs 1 vor, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Kreditinstitute ihren tatsächlichen und potentiellen Einlegern die (...) Informationen zur Verfügung stellen. Die Pflicht zum Aushang der Informationen im Kassensaal muss aus BAK-Sicht grundsätzlich durch die **Pflicht zur Veröffentlichung auf der Website** des Kreditinstitutes ergänzt werden, um eine vollständige Umsetzung der vorvertraglichen Informationspflichten der RL zu gewährleisten. Dies ist vor allem

für die vorvertragliche Information von potentiellen Einlegern notwendig, um Informationslücken zu vermeiden. Der Aushang im Kassensaal ist für Onlineangebote, bei reinen Onlinebanken bzw bei Kreditinstituten, die nicht in der Nähe des Wohnortes des Verbrauchers liegen, zB bei grenzüberschreitenden Angeboten, jedenfalls nicht adäquat. Aber auch für klassische Filialbanken sollte es die Infopflicht für potentielle Anleger auf der Website geben.

Unentgeltlichkeit Informationspflichten

Das Gesetz sollte eine Klarstellung enthalten, dass alle aus diesem Gesetz resultierenden Informationspflichten der Sicherungseinrichtungen und der Kreditinstitute unentgeltlich erbracht werden.

Informationspflichten für nicht geschützte Geldanlagen

Die BAK schlägt nach deutschem Vorbild (§ 23 a KWG) vor, dass Kreditinstitute auf die Tatsache, dass Einlagen und rückzahlbare Gelder nicht gesichert sind, in den AGB, dem Preisaushang und an hervorgehobener Stelle in den Vertragsunterlagen vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung hinzuweisen haben. Die „negative“ Informationspflicht ergänzt die Information über die Einlagensicherung, denn für KonsumentInnen ist wichtig bei Vertragsabschluss einer Geldanlage zu wissen, ob oder ob eben keine Einlagensicherung für das Bankprodukt besteht. Die Unsicherheit bzw Wissensdefizite über diesen Umstand kommen in typischen Anfragen von KonsumentInnen in der AK-Beratung regelmäßig zum Ausdruck.

§ 39 Maßnahmen gegen Mitgliedsinstitute

§ 39 Abs 3 und 4 Konzessionsverlust

Aus Verbrauchersicht erscheint es geboten, dass für den Fall des Ausschlusses eines Kreditinstitutes von der Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung die unverzügliche **Information der betroffenen Einleger durch die Sicherungseinrichtung oder die FMA** auf Kosten des ausgeschlossenen Institutes erfolgen sollte. Die RL ermöglicht diese Regelung, da es zu diesem Punkt keine Vorgaben gibt.

§ 40 Strafbestimmungen

Die BAK spricht sich dafür aus, dass auch Verletzungen des § 19 (**Veranlagung des Einlagensicherungsfonds**) mit **Verwaltungsstrafe** bedroht sein sollte – Strafdrohung bis 100.000 Euro.

Die BAK spricht sich dafür aus, dass auch **Verletzungen der Informationspflichten** der §§ 36 und 37 mit **Verwaltungsstrafe** bedroht sein sollte – Strafdrohung bis 60.000 Euro.

Abs 4 Verfolgungsverjährung: Die BAK spricht sich dafür aus, die **Frist von 18 Monaten für die Verfolgungsverjährung** – angesichts der mit hohen Geldstrafen pönalisierten Vergehen – zu **verlängern**. Beweisprobleme mangels schriftlicher Unterlagen werden im Fall verlängerter Verfolgungsverjährung bei Kreditinstituten bzw Sicherungseinrichtungen eher nicht auftreten.

3. Teil Anlegerentschädigung

Die Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (Wertpapiere) sind in maßgeblichen Punkten unverändert geblieben: Für den Sicherungsfall gilt die Entschädigungsgrenze von 20.000 Euro. Die Finanzierung im Entschädigungsfall erfolgt durch „anteilmäßige Beiträge“ der

Mitgliedsinstitute. Reichen Mittel im Sicherungsfalle nicht aus, so sollen „übrige Sicherungseinrichtungen“ herangezogen werden; als Finanzierungsquelle stehen auch aufgenommene Darlehen oder begebene Anleihen zur Verfügung, für die Bundshaftung übernommen werden kann.

§ 51 Informationen für AnlegerInnen

Die BAK spricht sich dafür aus, dass die **Institute** auch über die Anlegerentschädigung verpflichtend auf ihren **Websites** informieren müssen. Der Gesetzgeber sollte die in § 51 genannte „leicht verständliche Form“ präzisieren und die Form von FAQs vorschreiben.

Artikel 3 Änderung des Bankwesengesetzes

§ 37a Abs 2: Es ist **unklar, wie die Information, dass es sich um erstattungsfähige Einlagen handelt bei Sparbüchern zu geben** ist. Im Gesetzestext werden nur Kontoauszüge genannt. Es wird wohl direkt in der Sparurkunde darüber zu informieren sein. Auch wie die jährlich zu gebende Information bei Sparurkunden erfolgen soll, ist offen. Bei Büchern, die innerhalb eines Jahres dem Kreditinstitut nicht vorgelegt werden, kann diese Information nur durch ein Schreiben des Kreditinstitutes an die/den EinlegerIn erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.